

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 08.2020

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich der AGB

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten der vision-7 AG (nachfolgend "vision-7" genannt) und dem Kunden. Sie gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der vision-7 und dem Kunden.
- 1.2 Verfügt der Kunde über eigene allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen, finden diese vorbehältlich einer expliziten, anders lautenden Regelung im Einzelvertrag (Ziff. 3.1) auf die Rechtsbeziehungen mit vision-7 keine Anwendung.

Art. 2 Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis mit vision-7 (nachfolgend "Einzelvertrag" genannt) entsteht durch beidseitige Unterzeichnung einer Offerte, einer Auftragsbestätigung, eines Projektauftrags oder eines anderen Vertragsdokuments oder durch eine per E-Mail oder Telefon erfolgte Bestellung des Kunden, die von der vision-7 per E-Mail oder schriftlich bestätigt wird.
- 2.2 Die Zurverfügungstellung von Produktinformationen durch vision-7, sei es schriftlich oder elektronisch, stellt keinen Antrag, sondern blos eine Einladung zur Offertstellung dar. Das gilt auch dann, wenn vision-7 im Einzelfall konkrete Angaben zu Leistungsumfang und Preisen macht.

Art. 3 Vertragsbestandteile

- 3.1 Ein Einzelvertrag zwischen vision-7 und dem Kunden kann verschiedene Bestandteile aufweisen. Bei allfälligen Abweichungen zwischen den Vertragsbestandteilen gelten diese in folgender Reihenfolge:
 - a) Auftragsbestätigung, Offerte, Projektauftrag oder E-Mail-Bestätigung
 - b) Anhänge zur Auftragsbestätigung, zur Offerte, zum Projektauftrag oder zur E-Mail-Bestätigung
 - c) Besondere Vertragsbestimmungen
 - d) Rahmenvertrag
 - e) Vorliegende AGB

Art. 4 Leistungen vision-7

- 4.1 Die von vision-7 zu erbringenden Leistungen und der spezifische Leistungsumfang sind im Einzelvertrag definiert (Ziff. 3.1).
- 4.2 Der von vision-7 zu erbringende Leistungskatalog ist im Einzelvertrag abschliessend festgehalten. Leistungen, die im Einzelvertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind, schuldet vision-7 nicht.
- 4.3 Erbringt vision-7 ausnahmsweise Leistungen, welche nicht ausdrücklich im Leistungskatalog des Einzelvertrags

festgehalten sind, gilt dies nicht als Anerkennung einer entsprechenden Leistungspflicht.

4.4 Die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen und der Leistungsumfang können vom Kunden und von vision-7 im Rahmen eines "change requests" durch Vereinbarung jederzeit geändert werden (Vertragsänderung). Eine Vertragsänderung ist jedoch nur verbindlich, wenn die Auswirkungen auf die Vergütung festgehalten sind und wenn sie entweder beidseitig unterzeichnet, in einem Projektstatusbericht festgehalten oder per E-Mail bestätigt ist.

4.5 vision-7 ist berechtigt, zur Erfüllung der Verträge wenn erforderlich Dritte (Privatpersonen oder Unternehmen) beizuziehen (Hilfspersonen).

4.6 vision-7 ist bestrebt, ihre Leistungen nach dem neuesten Stand der Technik und mit höchstmöglicher Qualität zu erbringen. Für Gewährleistung und Haftung gelten Ziff. 9 f. der vorliegenden AGB.

Art. 5 Leistungen Kunde

- 5.1 Der Kunde schuldet vision-7 fristgerecht die vertraglich vereinbarte Vergütung. Für Vergütungsarten und Zahlungsmodalitäten gilt Ziff. 8.
- 5.2 Soweit zur Vertragerfüllung durch vision-7 erforderlich oder nützlich, ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere hat der Kunde die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit er die von vision-7 erbrachten Leistungen nutzen bzw. damit vision-7 die vereinbarten Leistungen erbringen kann. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Ohne anderslautenden Leistungskatalog hat der Kunde die zur Nutzung erforderlichen Geräte und Anlagen zur Verfügung zu stellen und zu warten.
 - b) Der Kunde hat vision-7 die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und in angemessener Qualität zur Verfügung zu stellen.
 - c) Der Kunde hat im Rahmen von Projekten genügend Personal bereitzustellen, das Projekt bei sich intern zu organisieren, eine verantwortliche Projektleitung zu definieren und diese mit genügend Kompetenzen und Arbeitsmitteln auszustatten. Die kundeninterne Projektleitung hat insbesondere die interne Termin- und Kostenkontrolle sicherzustellen, die eigenen Projektgruppen zu koordinieren, Ansprechpartner zu bestimmen sowie die mit vision-7 beschlossenen Massnahmen intern umzusetzen und zu realisieren.

5.3 Der Kunde ist zur rechts- und vertragskonformen Inanspruchnahme der Leistungen von vision-7 verpflichtet. Er sorgt mit allen notwendigen und zumutbaren Mitteln dafür, dass die Leistungen von vision-7 nur in rechts- und vertragskonformer Weise in Anspruch genommen werden können. Dazu gehört insbesondere:

- a) Der Kunde schützt seine Daten und seine Infrastruktur vor unbefugten Zugriffen.
- b) Der Kunde meldet die rechts- oder vertragsverletzende Inanspruchnahme der Leistungen von vision-7 oder der Versuch dazu unverzüglich vision-7.
- c) Der Kunde hält sämtliche Passwörter und Zugangsdaten geheim.

	d) Der Kunde sorgt dafür, dass Leistungen von vision-7 nicht im Zusammenhang mit rassistischen, pornografischen, persönlichkeit-, urheberrechtsverletzenden oder anderen rechtswidrigen Inhalten genutzt werden.	ausschliessliche Weiterverwendungsrecht am geschöpften Werk zu.
5.4	Handlungen von Organen oder Hilfspersonen werden dem Kunden auch dann zugerechnet, wenn sie nur bei Gelegenheit geschäftlicher Verrichtung vorgenommen werden.	7.2 Für die Dauer des Vertrags erhält der Kunde das unbefristete, unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung des im Einzelvertrag genannten Werke und Produkte sowie der damit verbundenen Dokumente und Hilfsmittel (z.B. Prozessabläufe, Checklisten und Arbeitsanweisungen). Der Kunde ist zur Einhaltung der Lizenz- und Nutzungsbestimmungen, auch jener allfälliger Drittanbieter, verpflichtet.
5.5	Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, ungenügend oder nur verzögert nach, bleiben die Pflichten von vision-7 gemäss Einzelvertrag solange sistiert, bis die Voraussetzungen zur Leistungserbringung durch vision-7 wieder erfüllt sind. Zudem ist vision-7 berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen, selbst wenn eine Pauschalvergütung vereinbart wurde.	7.3 Wird vision-7 wegen der Verletzung von Immateriellgütterechten durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen, hat der Kunde vision-7 vollumfänglich schadlos zu halten.
5.6	Bei schwerer oder wiederholter Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Kunden ist vision-7 berechtigt, ihre Leistungen sofort einzustellen und den entsprechenden Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen (Ziff. 13.4).	Art. 8 Vergütung
Art. 6 Datenschutz und Datensicherheit		8.1 Die Vergütung kann als Pauschale (in der Regel "Pauschalvergütung" genannt) oder nach Aufwand (in der Regel "Aufwandvergütung" genannt) geschuldet sein. Bei einer Vergütung nach Aufwand oder Pauschale sind auch die An- und Abreisezeiten nach den vereinbarten Stundenansätzen zu vergüten. Das entsprechende Vergütungssystem und die konkrete Vergütung (Pauschale oder Stundenansätze) werden im Einzelvertrag vereinbart. Die Vergütung ist in Schweizer Franken (CHF) zu entrichten.
6.1	vision-7 hält sich im Umgang mit Daten an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an die anwendbaren Gesetze zum Datenschutz. vision-7 bearbeitet Daten des Kunden nur, soweit dies der Einzelvertrag mit dem Kunden erfordert. Zudem werden Daten des Kunden vertraulich behandelt, ausser der Vertragszweck erfordert eine andere Behandlung der Daten. Zu den Daten des Kunden gehören auch alle Informationen und Unterlagen, die vision-7 im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich sind.	8.2 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart schuldet der Kunde vision-7 neben der Vergütung
6.2	Der Kunde willigt ein, dass Daten durch vision-7 an Dritte weitergeben werden, sofern und soweit dies zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist. Insbesondere ist vision-7 zur Weitergabe der Daten berechtigt, wenn eine Leistung für den Kunden gemeinsam mit einem Dritten erbracht wird und die Zusammenarbeit mit dem Dritten für den Kunden bei Vertragsabschluss erkennbar war.	a) den Ersatz von Spesen und Auslagen; b) Steuern und Gebühren (insbesondere die gesetzliche MwSt.).
6.3	Erfordert die Erfüllung des Einzelvertrags die Bearbeitung von Personendaten Dritter, ist der Kunde im Verhältnis zum Dritten für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten verantwortlich. Sofern für die Datenbearbeitung eine Einwilligung der betroffenen Person notwendig ist, sorgt der Kunde für deren gültige Erteilung. Hat der Einzelvertrag die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten zum Gegenstand (Art. 3 lit. c DSG), hat der Kunde dies vision-7 vorgängig ausdrücklich anzugezeigen.	8.3 Eine Verrechnung der Vergütungsforderung von vision-7 mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als die Gegenforderung des Kunden von vision-7 schriftlich anerkannt und vision-7 der Verrechnung ausdrücklich zugestimmt hat.
Art. 7 Immateriellgütterechte		8.4 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich, im Voraus oder nach vereinbartem Zahlungsplan. Pauschalvergütungen können für unterjährige Vertragslaufzeiten pro rata in Rechnung gestellt werden. Rechnungen von vision-7 sind spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum zu zahlen (Verfalltag). Die Vergütung ist in für vision-7 gebührenfreier Weise unter Angabe der bei der Rechnungsstellung genannten Zahlungsinformationen auf das angegebene Konto zu überweisen.
7.1	Alle Rechte an bestehenden oder bei der Vertragserfüllung entstehenden Immateriellgütterechten verbleiben bei der vision-7 oder bei den berechtigten Dritten. Insbesondere stehen Urheberrechte an Werken (z.B. Programme, Programmteile, Systemstrukturen, Dokumente wie Prozessabläufe, Checklisten und Arbeitsanweisungen oder andere Hilfsmittel), die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen oder von vision-7 zur Verfügung gestellt werden, ausschliesslich vision-7 zu. Dieser steht dabei vorbehältlich einer abweichenden Abrede insbesondere das	8.5 Verstreicht ein Verfalltag ungenutzt, wird der Kunde automatisch in Verzug gesetzt. Im Fall eines Verzugs gilt: a) Zusätzlich zum gesetzlichen Verzugszins von 5% ist vom Kunden eine Mahngebühr von CHF 50.00 pro Mahnung geschuldet. b) Für die Dauer des Verzugs ist vision-7 berechtigt, ihre Leistungen entschädigungslos einzustellen, ohne dass der Kunde dafür einen Abzug von der Vergütung für die eingestellten Dienstleistungen machen könnte. Die Vergütungspflicht des Kunden erlischt während der Einstellungszeit nicht. c) Erfolgt innert 15 Tagen seit Versand der Mahnung keine Zahlung, stehen vision-7 ohne weitere Fristansetzung die gesetzlichen Wahlrechte nach Art. 107-109 OR zu.

Art. 9	Gewährleistung	Art. 12	Referenzen
9.1	Stellt der Kunde bei der Ablieferung oder später fest, dass ein Werk mangelhaft ist oder eine Dienstleistung mangelhaft erbracht wird, hat er vision-7 unverzüglich, detailliert und in geeigneter Form darüber in Kenntnis zu setzen (erste Mängelrüge). Nach Zugang der ersten Mängelrüge hat vision-7 das Recht, innert angemessener Frist für die Behebung des Mangels zu sorgen (erste Nachbesserungsfrist).	12.1	Vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag ist vision-7 berechtigt, den Kunden als Referenz anzugeben. Insbesondere ist vision-7 berechtigt, den Kunden auf ihrer Webseite oder auf gedruckten Werbeunterlagen als Referenz aufzuführen (inkl. Logo) und gegenüber interessierten Dritten zu kommunizieren.
9.2	Besteht der Mangel nach der ersten Nachbesserungsfrist noch immer, hat der Kunde eine erneute Mängelrüge zu erheben (zweite Mängelrüge). Auch diese hat unverzüglich, detailliert und in geeigneter Form zu erfolgen. vision-7 hat das Recht, innert einer weiteren angemessenen Frist für die Behebung des Mangels zu sorgen (zweite Nachbesserungsfrist).	13.1	Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragszweck nicht etwas anderes ergibt, gilt ein Einzelvertrag zwischen vision-7 und dem Kunden als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
9.3	Besteht der Mangel nach Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist noch immer, kann der Kunde eine verhältnismässige Reduktion der Vergütung verlangen.	13.2	Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Verträge können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
9.3	Die übrigen gesetzlichen Mängelrechte (wie Wandelung, vorzeitiger Vertragsrücktritt [Art. 366 Abs. 1 OR] oder Übertragung der Werkausführung auf Dritte [Art. 366 Abs. 2 OR]) werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.	13.3	Auf bestimmte Dauer abgeschlossene Verträge enden jeweils per 31. Dezember des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt. Nach Ablauf dieser festen Vertragsdauer verlängern sich die Verträge jeweils um ein Kalenderjahr, sofern sie nicht durch eine der Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor Ablauf der festen Vertragsdauer oder eines Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt werden.
Art. 10	Haftung	Art. 13	
10.1	vision-7 haftet für Schäden nur, sofern <ul style="list-style-type: none"> a) der Mangel nicht genehmigt wurde bzw. der Mangel nicht als genehmigt gilt; b) der Kunde gemäss Ziff. 9.1 bzw. 9.2 vertragsgemäss Mängelrüge erhob; c) der Mangel auch nach Ablauf der zweiten Nachbesserungsfrist nicht behoben ist; d) der Mangel nicht auf einen Fehler in Produkten von Dritten, die beim Kunden eingesetzt werden, zurückzuführen ist, und e) die übrigen gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen (Schaden, Vertragsverletzung, Kausalität und Verschulden) erfüllt sind. 	13.4	Ist vision-7 die Fortführung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden aus wichtigen Gründen unzumutbar, kann sie den Vertrag fristlos außerordentlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begeht – beispielsweise der Verstoss gegen seine Pflichten gemäss Ziff. 5.6 – und diese Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 10 Tagen behebt. Weiter steht vision-7 das Recht zur fristlosen Auflösung des Vertrags gemäss Ziff. 5.6 zu.
10.2	Schäden, die auf leichte oder mittlere Fahrlässigkeit von vision-7 oder ihren Hilfspersonen zurückzuführen sind.	13.5	Mit dem Einzelvertrag enden auch sämtliche seiner Bestandteile. Andere Einzelverträge oder ein alffälliger Rahmenvertrag zwischen vision-7 und dem Kunden sowie deren Bestandteile sind von der Beendigung eines einzelnen Vertrags über ein Produkt nicht betroffen.
10.3	In jedem Fall ist die Haftung auf den doppelten Betrag beschränkt, welcher während dem im Zeitpunkt der Vertragsverletzung laufenden Kalendermonat für den betreffenden Einzelvertrag als Vergütung geschuldet war.	14.1	Sollten sich Bestimmungen dieser AGB oder der übrigen Vertragsbestandteile (Ziff. 3.1) als ungültig, unwirksam oder unmöglich erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB oder darauf verweisende Einzelverträge davon nicht berührt (salvatorische Klausel). Für diesen Fall verpflichten sich vision-7 und der Kunde, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach dem ursprünglichen Vertragszweck am nächsten kommt.
Art. 11	Kontaktstellen	Art. 14	
11.1	Die Kontaktaufnahme und rechtsgültige Kommunikation mit dem Kunden durch vision-7 kann über die im Einzelvertrag angegebene Anschrift des Kunden erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist oder der tatsächliche Zugang beim Kunden nicht nachgewiesenermassen auf anderem Weg erfolgte. Für die Kontaktaufnahme mit vision-7 durch den Kunden gilt die auf dem Einzelvertrag vermerkte Anschrift von vision-7.	14.2	Der Kunde und vision-7 beabsichtigen, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Einzelverträgen nach Treu und Glauben eine einvernehmliche Regelung zu treffen.
11.2	Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als Rechnungsadresse die auf dem Einzelvertrag genannte Anschrift des Kunden.	14.3	Die Verträge zwischen vision-7 und dem Kunden sowie alle daraus entspringenden Rechte und Pflichten unterstehen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge



über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).

14.4 Mit Ausnahme zwingender Gerichtsstände sind die ordentlichen Gerichte in Reiden ausschliesslich zuständig.

Reiden, 1. August 2020